

Satzung über die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplatzsatzung

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) i. V. m. § 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge	2
§ 3	Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze	3
§ 4	Konkurrenzregelungen	3
§ 5	Inkrafttreten	3

Anlagen

Anlage 1 Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf in der Stadt Zeven

Anlage 2 Geltungsbereich

Anlage 3 Begründung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich: Diese Satzung regelt die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Einstellplätze) im Sinne des § 47 Abs. 1 S. 1 NBauO - ausgenommen Einstellplätze i. S. v. § 49 Abs. 2 S. 2 NBauO (Behindertenstellplätze) - auf Baugrundstücken. Die Richtzahlen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Räumlicher Geltungsbereich: Diese Satzung umfasst den in der Anlage 2 dargestellten Bereich des Stadtgebietes der Stadt Zeven.

§ 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl notwendiger Einstellplätze gelten die Festlegungen und die Richtzahlen (Anlage 1) dieser Satzung. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden.

(3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.

(4) Steht die Anzahl notwendiger Einstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung notwendiger Einstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Einstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(5) Für die in der Tabelle der Richtzahlen (Anlage 1) nicht genannten Fälle, gelten weiterhin die Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (RdErl. D. MU v. 16.12.2019, Nds. MBl. 2020 Nr. 1, S. 24ff.) und die dort genannten Richtzahlen. Für Sonderfälle, die in den unter S. 1 genannten Tabellen nicht erfasst sind, sind die notwendigen Einstellplatzbedarfe nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Einstellplatzbedarf zu ermitteln.

(6) Die notwendigen Einstellplätze müssen mit Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden Anlage vollumfänglich hergestellt sein. Die notwendigen Einstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein. Dessen Benutzung ist zu diesem Zweck durch Baulast zu sichern.

§ 3 Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Anzahl der nach den Richtzahlen (Anlage 1) ermittelten notwendigen Einstellplätze auch dann ermäßigen, wenn sich gemäß Abs. 2 ein Abweichen zu dem nach Richtzahlen zu ermittelnden Bedarf begründet. Sie hat die Anzahl notwendiger Einstellplätze nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 3 zu reduzieren.

(2) Eine Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn wirksame Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung oder Reduzierung von motorisiertem Individualverkehr dargelegt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Eine überdurchschnittlich gute Erschließung im ÖPNV, mit regelmäßiger und enger Taktung, differenziertem Angebot und fußläufiger, barrierefreier Erreichbarkeit.
- Eine überdurchschnittlich gute Anbindung an das Radwegenetz sowie Fahrradabstellanlagen nach § 48 Abs. 1 NBauO im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes, als abgeschlossene oder überdachte Anlagen einschl. Möglichkeiten zum Abstellen von Sonderfahrzeugen (z.B. Lastenräder, Anhänger, Dreiräder) und elektrischem Laden.
- Das Vorliegen und die Umsetzung eines plausiblen Mobilitätskonzeptes, z. B. Jobticket/Jahreskarten des ÖPNV für die Mehrheit der Beschäftigten bei Arbeitsstätten oder ein die ÖPNV-Nutzung umfassendes Kombi-Ticket bei der Mehrzahl der Eintrittskarten für Kultur- sowie Sportveranstaltungen.

(3) Wird von der Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze Gebrauch gemacht und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vor bzw. fallen diese nachträglich weg, ist die volle Anzahl der festgesetzten Stellplätze nach § 2 dieser Satzung anderweitig nachzuweisen und zu genehmigen.

§ 4 Konkurrenzregelungen

Diese Satzung geht Regelungen über notwendige Einstellplätze in bestehenden Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen vor, sofern sich nicht aus diesen für das betreffende Bauvorhaben ein geringerer Bedarf an notwendigen Einstellplätzen ergibt. In diesem Fall genießen die bereits bestehenden Regelungen über notwendige Einstellplätze Vorrang.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 14.12.2020

(L.S.)

Stadt Zeven

gez. Der Stadtdirektor Henning Fricke